

BVGer E-5300/2020 vom 16. Juni 2021

Bundesverwaltungsgericht, 2021-06-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-5300_2020

FR: TAF E-5300/2020 du 16 juin 2021

IT: TAF E-5300/2020 del 16 giugno 2021

Regeste

Asyl und Wegweisung (Mehrfachgesuch/Wiedererwägung)

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG). Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 108 Abs. 6 AsylG i.V.m. und Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

In der Beschwerde werden verschiedene formelle Rügen erhoben, die vorab zu beurteilen sind, da sie allenfalls geeignet wären, eine Kassation der vorinstanzlichen Verfügung zu bewirken. Der Beschwerdeführer rügt eine Verletzung des rechtlichen Gehörs sowie der Begründungspflicht und eine unvollständige und unrichtige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts.

E. 3.1

Gemäss Art. 29 VwVG haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör, welcher als Mitwirkungsrecht alle Befugnisse umfasst, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie in einem Verfahren ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann (vgl. BGE 144 I 11 E. 5.3; 135 II 286 E. 5.1; BVGE 2009/35 E. 6.4.1 m.w.H.). Mit dem Gehörsanspruch korreliert die Pflicht der Behörden, die Vorbringen tatsächlich zu hören, ernsthaft zu prüfen und in ihrer Entscheidungsfindung angemessen zu berücksichtigen. Nicht erforderlich ist, dass sich die Begründung mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt (vgl. BGE 143 III 65 E. 2; 136 I 184 E. 2.2.1).

E. 3.2

Unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwidriger Sachverhalt zugrunde gelegt wird oder Beweise falsch gewürdigt worden sind; unvollständig ist sie, wenn nicht alle für den Entscheid rechtswesentlichen Sachumstände berücksichtigt werden (vgl. Kölz/Häner/Bertschi, *Verwaltungsverfahren und*

Verwaltungsrechtspflege des Bundes, 3. Aufl., 2013, Rz. 1043).

E. 4.1

Der Beschwerdeführer rügt zunächst eine Verletzung des rechtlichen Gehörs, da sein Rechtsvertreter sich anlässlich der Anhörung wegen der Pandemiesituation nicht im gleichen Raum aufgehalten habe. Zudem sei die Protokollierung aufgrund der Übertragung über Lautsprecher massiv erschwert gewesen. Der Rechtsvertreter hat an der Anhörung teilgenommen. Er hat sich zwar in einem anderen Raum aufgehalten, konnte der Befragung aber über Lautsprecher folgen. Dem Protokoll sind keine Hinweise zu entnehmen, dass die Anhörungssituation nicht einwandfrei gewesen wäre, namentlich, dass zahlreiche Wörter und Aussagen nicht oder nur schwer verständlich waren. Vom Rechtsvertreter des Beschwerdeführers wäre jedenfalls ohne weiteres zu erwarten gewesen, dass er allfällige Einwände im Zusammenhang mit der Anhörungssituation unmittelbar vorgebracht hätte, umso mehr als er mit dem Asylverfahren bestens vertraut ist und um die Bedeutung auch einzelner Aussagen weiss. Weiter legt der Beschwerdeführer nicht dar, inwiefern seinem Rechtsvertreter ein Nachteil daraus entstanden sein soll, dass er das Protokoll auf dem Bildschirm nicht einsehen konnte. Auch diesbezüglich hätte es dem Rechtsvertreter obliegen, sich während der Anhörung dazu zu äussern, was er offensichtlich nicht getan hat. Unter diesen Umständen besteht kein Grund zur Annahme, der rechtserhebliche Sachverhalt sei vorliegend aufgrund des Vorgehens der Vorinstanz bei der Anhörung nicht korrekt erhoben worden. Die Rüge erweist sich als unbegründet.

E. 4.2

Der Beschwerdeführer rügt weiter eine Verletzung des rechtlichen Gehörs und der Abklärungspflicht, indem die Vorinstanz die Dossiers seiner beiden Schwestern weder beigezogen noch gewürdigt habe. Die Vorinstanz erwähnte an mehreren Stellen in der angefochtenen Verfügung die in der Schweiz lebenden Familienmitglieder des Beschwerdeführers und gab an, dass sie Einsicht in die Akten der Mutter (F._____, N [...]) und der Schwestern (G._____, N [...], und H._____, N [...]) genommen habe. Zudem gab sie an, dass eine der Schwestern ebenfalls von massiven Problemen mit dem Vater berichtet habe, die sie jedoch nicht habe glaubhaft machen können (vgl. SEM-Akten A56/10 Ziff. 2 und 9 und S. 5). In der Vernehmlassung führte die Vorinstanz sodann zutreffend aus, sie habe sich ausführlich mit der geltend gemachten Hilfe des Beschwerdeführers bei der Ausreise der Schwestern auseinandergesetzt und festgehalten, den Dossiers der Schwestern lasse sich nichts entnehmen, was die Vorbringen des Beschwerdeführers bestätigen würden (vgl. a.a.O. S. 4). Die Rüge erweist sich demnach ebenfalls als unbegründet.

E. 4.3

Weiter macht der Beschwerdeführer geltend, die Vorinstanz sei bei der Prüfung der Zulässigkeit und der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs weder auf seine engen Bindungen zu den weiblichen Familienangehörigen in der Schweiz noch auf die Misshandlungen durch seinen Vater eingegangen, womit sie das rechtliche Gehör und die Begründungspflicht verletze. Die Vorinstanz erachtete die Probleme des Beschwerdeführers mit seinem Vater als nicht asylrelevant und teilweise als nicht glaubhaft (vgl. nachfolgend E. 6.1). Vor diesem Hintergrund war sie nicht gehalten, bei der Prüfung der Zulässigkeit des Wegweisungsvollzuges erneut auf die familiären Probleme einzugehen. Im Rahmen der Prüfung der Zumutbarkeit hielt die Vorinstanz sodann fest, der

Beschwerdeführer sei bei einer Rückkehr nicht auf sich alleine gestellt, zumal enge Familienangehörige und Bekannte im Nordirak lebten. Dass der Beschwerdeführer die Einschätzung der Vorinstanz nicht teilt, betrifft weder das rechtliche Gehör noch die Begründungspflicht, sondern die materielle Würdigung. Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs oder der Begründungspflicht ist zu verneinen.

E. 4.4

Schliesslich bringt der Beschwerdeführer vor, die Vorinstanz habe seinen Gesundheitszustand nicht abgeklärt, womit sie den Sachverhalt unvollständig und unrichtig festgestellt habe. Anlässlich der Anhörung gab der Beschwerdeführer an, es gehe ihm gut. Auf die Frage nach seinem Gesundheitszustand, führte er aus, es gehe ihm gesundheitlich allgemein nicht so gut. Er sei (...) und fühle sich nicht so gut. Aufgrund seiner Leiden sei er in psychiatrischer Behandlung. Er nehme Tabletten, um schlafen zu können und habe (...) (vgl. SEM-Akten A53/23 F4 ff.). Gemäss Art. 8 AsylG hat der Beschwerdeführer an der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken. Der seit Beginn des Verfahrens anwaltlich vertretene Beschwerdeführer hat im vorinstanzlichen Verfahren kein ärztliches Zeugnis eingereicht, welcher seine gesundheitlichen Probleme belegen würde. Auch auf Beschwerdeebene gab er keinen Arztbericht zu den Akten. Soweit er in der Beschwerde ankündigt, weitere Ausführungen könnten nach Vorliegen eines Arztberichts gemacht werden, ist festzustellen, dass er seit Einreichung des Mehrfachgesuchs im Oktober 2019 genügend Zeit hatte, einen Arzt aufzusuchen, ein ärztliches Zeugnis zu verlangen und diesbezüglich weitere Ausführungen zu Händen des Gerichts zu machen. Die Rüge der unvollständigen und unrichtigen Feststellung des Sachverhalts geht fehl.

E. 4.5

Die formellen Rügen erweisen sich somit als unbegründet, weshalb keine Veranlassung besteht, die Sache aus formellen Gründen aufzuheben und an die Vorinstanz zurückzuweisen. Die diesbezüglichen Anträge sind abzuweisen.

E. 5.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 5.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG). Das Bundesverwaltungsgericht hat die Anforderungen an das Glaubhaftmachen der Vorbringen in verschiedenen Entscheiden dargelegt und folgt dabei ständiger Praxis. Darauf kann hier verwiesen werden (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.5.1; 2012/5 E. 2.2).

E. 6.1

Die Vorinstanz gelangt in der angefochtenen Verfügung zum Schluss, die Vorbringen des Beschwerdeführers hielten weder den Anforderungen an das Glaubhaftmachen nach Art. 7 AsylG noch denjenigen an die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG stand. Es könne nicht ausgeschlossen werden, dass der Beschwerdeführer mit seinem Vater gewisse Probleme in Bezug auf seine Lebensführung gehabt habe, dieser gegen die (...) gewesen sei und vom Beschwerdeführer erwartet habe, dass dieser arbeite. Aufgrund eines fehlenden Verfolgungsmotivs im Sinne von Art. 3 AsylG seien die Probleme mit dem Vater indes nicht asylrelevant. Ein wesentlicher Teil der Vorbringen des Beschwerdeführers sei sodann nicht glaubhaft. Er habe erstmals anlässlich der Anhörung am 26. August 2020 geltend gemacht, dass er seine Schwestern massgeblich bei deren Ausreise aus dem Irak unterstützt und wegen dieser Hilfe schwerwiegende Probleme mit seinem Vater gehabt habe. In der BzP habe er dies mit keinem Wort erwähnt. Seine Erklärung anlässlich der Anhörung, wonach die Lage der Schwestern erst später schwierig geworden sei und er dann auch darüber berichtet habe, vermöge nicht zu überzeugen. Da er diese Hilfeleistung als zentrales Element seines Asylgesuchs vorbringe, könne erwartet werden, dass er diese bereits an der BzP erwähne. Darüber hinaus seien seine Ausführungen zur Unterstützung der Schwestern knapp, substanzlos und allgemein ausgefallen. Er habe einzig angegeben, er habe einen Schlepper organisiert, die Reise bezahlt und die Schwestern zur Grenze begleitet. Die geltend gemachte Hilfeleistung sei demnach nicht glaubhaft. Zudem würden sich in den Protokollen der Schwestern keine Hinweise finden, welche die Vorbringen des Beschwerdeführers bestätigen würden. Weiter stehe fest, dass der Beschwerdeführer von Bulgarien wieder in den Irak zurückgekehrt sei und sich mehr als (...) Monate an seinem ursprünglichen Wohnort aufgehalten habe. Hätte er vor der Ausreise im Jahr 2016 tatsächlich die geltend gemachten Probleme gehabt, so sei nicht nachvollziehbar, dass er tatsächlich an den Ort der Verfolgung im Irak zurückgekehrt wäre. Die zahlreichen eingereichten Fotos würden sodann eine entspannte Urlaubsatmosphäre vermitteln, was bei Bestehen einer ernsthaften Verfolgungssituation kaum der Fall wäre. Im Übrigen seien die Angaben des Beschwerdeführers widersprüchlich. Im Mehrfachgesuch vom 17. Oktober 2019 habe er vorgebracht, sein Vater habe nach seiner Rückkehr Gewalt gegen ihn angewendet und ihn misshandelt. Am (...) November 2018 habe sein Vater ihn erschiessen wollen, was ihn zur Ausreise veranlasst habe. In den Befragungen hingegen habe er nichts von alldem erwähnt und vielmehr angegeben, er habe seinen Vater nach der Rückkehr im Jahr 2018 gar nicht getroffen und sich von ihm ferngehalten. Auf diesen Widerspruch angesprochen, habe der Beschwerdeführer erklärt, dies sei alles telefonisch erfolgt, was jedoch bei einem Mordversuch gar nicht möglich wäre. Diese widersprüchlichen Angaben würden einen konstruierten Sachverhalt nahelegen. Ferner habe sich der Beschwerdeführer unvereinbar zur Frage geäussert, ob er sich Hilfe bei der Polizei geholt habe oder nicht. Schliesslich seien die eingereichten Fotos von (...) nicht geeignet, die angeblich durch den Vater verursachten (...) zu belegen, da damit keine Aussage über den Verursacher der Verletzungen gemacht werden könne.

E. 6.2

In der Rechtsmitteleingabe macht der Beschwerdeführer geltend, die Vorinstanz habe seine Vorbringen zu Unrecht als nicht glaubhaft und nicht asylrelevant beurteilt. Er habe seinen Vater verraten, indem er seine Schwestern vor diesem gewarnt und ihnen zur Flucht verholfen habe. Die von seinem Vater ausgehende Gewalt sei belegt und unbestritten. Die

Argumentation der Vorinstanz, wonach er die Unterstützung der Schwestern in der BzP nicht erwähnt habe, sei willkürlich und verstosse gegen Treu und Glauben, zumal es sich bei der BzP um eine «Dublin-Befragung» gehandelt und er bereits anlässlich dieser geschildert habe, er sei aufgrund von Problemen mit seinem Vater ausgereist. Die angeblich fehlende Substantiierung seiner Vorbringen sei darauf zurückzuführen, dass sich die Protokollführerin aufgrund von Covid-19 in einem anderen Raum befunden habe, womit die Niederschrift von einer auf Details ausgerichteten Schilderung zum Vornherein erschwert werde. Sodann würden die Ereignisse über vier Jahre zurückliegen und er habe sich anlässlich der Anhörung in einer schlechten gesundheitlichen Verfassung befunden. Die Rückkehr in den Irak sei ferner nicht «freiwillig» erfolgt, da ihm in Bulgarien eine Inhaftierung gedroht hätte.

E. 7.1

Zunächst ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer sein Mehrfachgesuch vom 17. Oktober 2019 mit familiären Problemen aufgrund seiner Lebensführung begründete. Er führte aus, er sei Atheist, habe sich (...) lassen und (...). Dies habe seinem strenggläubigen Vater nicht gepasst, weshalb er von diesem geschlagen und psychisch misshandelt worden sei. Die angeblich geleistete Hilfe bei der Ausreise seiner Schwester erwähnte der Beschwerdeführer weder in seinem schriftlich eingereichten Mehrfachgesuch noch in der BzP vom 13. April 2017. Vor dem Hintergrund, dass der Beschwerdeführer anlässlich der Anhörung die Verfolgung durch seinen Vater wegen der Unterstützung seiner Schwestern als Hauptgrund für seine erneute Ausreise im Jahr 2018 angab, ist nicht nachvollziehbar, weshalb er dieses zentrale Vorbringen nicht früher erwähnte. Dies umso mehr, als es sich vorliegend um ein Mehrfachgesuch handelt und dieses gehörig begründet einzureichen ist (vgl. Art. 111c Abs. 1 AsylG). Zudem war der Beschwerdeführer bereits bei der Einreichung des Gesuchs durch einen im Asylrecht sehr erfahrenen Rechtsanwalt vertreten. Auffällig ist sodann, dass der Beschwerdeführer seine Vorbringen erst in einen Zusammenhang mit denjenigen seiner Schwestern brachte, nachdem der einen Schwester Asyl gewährt und die andere vorläufig in der Schweiz aufgenommen wurde. Zwar hat eine seiner Schwestern angegeben, der Beschwerdeführer habe sie vor dem Vater gewarnt (vgl. Dossier G. _____, N [...], A18/16 F51). Von einer Hilfeleistung des Beschwerdeführers bei ihrer Ausreise erwähnten jedoch beide Schwestern nichts, sondern gaben übereinstimmend an, der Ehemann respektive Schwager habe sie dabei unterstützt (vgl. a.a.O. F51 und F58 und Dossier H. _____, N [...], A7/12 Ziff. 5.02 und A15/16 F47). Mit der Vorinstanz ist weiter festzuhalten, dass die Ausführungen des Beschwerdeführers zur angeblichen Unterstützung der Schwestern knapp und substanzlos ausgefallen sind. Um Wiederholungen zu vermeiden, kann diesbezüglich vollumfänglich auf die zutreffenden Ausführungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden. Soweit der Beschwerdeführer schliesslich geltend macht, die angeblich fehlende Substantiierung seiner Vorbringen sei auf die Anhörungssituation sowie seine schlechte psychische Verfassung anlässlich der Anhörung zurückzuführen, kann vollumfänglich auf die Erwägungen 4.1 und 4.4 verwiesen werden.

E. 7.2

Ferner führte die Vorinstanz zutreffend aus, die Probleme des Beschwerdeführers mit seinem Vater beruhten nicht auf einem Motiv im Sinne von Art. 3 AsylG. Ebenfalls zutreffend hielt die Vorinstanz fest, dass nicht nachvollziehbar erscheine, weshalb sich der Beschwerdeführer nicht an die Behörden gewandt habe, um Schutz zu suchen, zumal er

gemäss eigenen Angaben nie Probleme mit diesen gehabt habe (vgl. SEM-Akten A53/23 F109). Seine Erklärung, wonach ihm die Behörden aufgrund der Macht seines Vaters sowieso nicht geholfen hätten, vermag nicht zu überzeugen, zumal er keine konkreten Angaben zum Einfluss seines Vaters und dessen (...) innerhalb der KDP machen konnte (vgl. a.a.O. F52 ff.). Im Übrigen weisen die Angaben des Beschwerdeführers betreffend die Probleme mit seinem Vater einen eklatanten Widerspruch auf. Im Mehrfachgesuch vom 17. Oktober 2019 gab der Beschwerdeführer an, nach seiner Rückkehr in den Irak 2018 sei er mehrmals von seinem Vater (...) und (...) worden. Als Ausreisegrund machte er einen Mordversuch seitens seines Vaters geltend. Anlässlich der Anhörung vom 26. August 2020 erwähnte er hingegen nichts von alledem, sondern gab im Widerspruch dazu an, er habe sich nach seiner Rückkehr in den Irak im Jahr 2018 von seinem Vater ferngehalten und diesen gar nicht gesehen. Schliesslich hat sich der Beschwerdeführer auch zur Dauer des Schulbesuchs unvereinbar geäussert. In der BzP gab er an, er habe die Schule nach (...) Jahren auf der (...)stufe abgeschlossen (vgl. SEM-Akten A7/12 Ziff. 1.17.04). Anlässlich der Anhörung führte er demgegenüber aus, er habe die Schule wegen den Problemen mit seinem Vater in der (...) Klasse abbrechen müssen (vgl. SEM-Akten A53/23 F95 ff.). Insgesamt konnte der Beschwerdeführer nicht glaubhaft machen, dass er aus den geltend gemachten Gründe im Irak von seinem Vater bedroht wurde. Die eingereichten Fotos von Narben ändern an dieser Schlussfolgerung nichts, zumal aus diesen nicht hervorgeht, wer dem Beschwerdeführer diese Verletzungen zugefügt hat.

E. 7.3

Zusammenfassend hat die Vorinstanz die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers zu Recht verneint und das Asylgesuch abgelehnt.

E. 8

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG). Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 9.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 9.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art.

33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 9.3

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in den Irak ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Unabhängig von den hohen Anforderungen an die Feststellung eines "real risk" kann sich der Beschwerdeführer nach einer Rückkehr in den Irak an die nordirakischen Sicherheitsbehörden wenden, sollte er tatsächlich entsprechenden Schutzes bedürfen. Demnach ist er bei einer Rückkehr auch nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt. Auch die allgemeine Menschenrechtssituation in der ARK lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen (vgl. bereits BVGE 2008/4 sowie u.a. Urteil des BVGer E-5608/2018 vom 19. Dezember 2019 E. 7.2.4). Der Vollzug der Wegweisung ist demnach zulässig.

E. 9.4

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind.

E. 9.4.1

Im Referenzurteil E-3737/2015 vom 14. Dezember 2015 (E. 7.4) bestätigte das Bundesverwaltungsgericht seine in BVGE 2008/5 publizierte Praxis zur Frage der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs in die kurdischen Provinzen im Nordirak. Es hielt dabei fest, dass in den vier Provinzen der ARK - das betreffende Gebiet wird seit Anfang 2015 durch die Provinzen Dohuk, Erbil, Suleimaniya sowie der von Letzterer abgespalteten Provinz Halabja gebildet - nicht von einer Situation allgemeiner Gewalt im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AIG auszugehen sei, und auch keine konkreten Anhaltspunkte dafür vorliegen würden, dass sich dies in absehbarer Zeit massgeblich ändere. Diese Einschätzung behält auch vor dem Hintergrund der jüngsten Offensive der Türkei im Nordirak Gültigkeit (vgl. Urteil des BVGer E-3323/2020 vom 27. Juli 2020 E. 8.3.2). Die langjährige Praxis im Sinne von BVGE 2008/5 für aus der ARK stammende Kurdinnen und Kurden bleibt somit weiterhin anwendbar. Besonderes Gewicht ist dem Vorliegen begünstigender individueller Faktoren beizumessen (vgl. Referenzurteil a.a.O. E. 7.4.5 sowie u.a. Urteile des BVGer E-2855/2018 vom 14. Januar 2019 E. 5.6.1; D-1779/2016 vom 6. Dezember 2018 E. 7.3.2; E-2036/2016 vom 21. November 2018 E. 6.3.1).

E. 9.4.2

Beim Beschwerdeführer handelt es sich um einen heute (...)jährigen Mann aus B._____, Provinz C._____. Eine seiner Schwestern lebt in D._____ sowie zahlreiche weitere

Verwandte leben im Nordirak. Mit einem Onkel steht er weiterhin in Kontakt (vgl. SEM-Akten A7/12 Ziff. 3.01 und A53/23 F64 ff.). Nach Abschluss beziehungsweise Abbruch der Schule hat der Beschwerdeführer in B. _____ in einer (...) gearbeitet (vgl. SEM-Akten A7/12 Ziff. 7.01 und A53/23 F102 ff.). Bei seiner Rückkehr in den Irak im Jahr 2018 hat er in D. _____ wiederum gearbeitet (vgl. SEM-Akten A53/23 F106). Weitere Arbeitserfahrung hat er gemäss eigenen Angaben in der E. _____ gesammelt (vgl. SEM-Akten A7/12 Ziff. 2.04 und A53/23 F32). Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer in seiner Heimatregion über ein tragfähiges Beziehungsnetz verfügt, welches ihn bei einer Rückkehr bei seiner sozialen als auch wirtschaftlichen Reintegration unterstützen kann. Soweit er geltend macht, er leide an schwerwiegenden gesundheitlichen Problemen, kann vollumfänglich auf die Erwägung 4.4 verwiesen werden. Es ist demnach nicht davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer aus wirtschaftlichen, sozialen oder gesundheitlichen Gründen bei einer Rückkehr in eine existenzielle Notlage geraten würde. Das Vorliegen begünstigender Faktoren ist demnach zu bejahen. Soweit er schliesslich vorbringt, er sei auf die Nähe seiner in der Schweiz lebenden Mutter und Schwestern angewiesen, ist festzuhalten, dass kein besonderes Abhängigkeitsverhältnis im Sinne von Art. 8 EMRK (vgl. BGE 139 I 330 E. 2.1) zu diesen besteht. Der Vollzug der Wegweisung erweist sich demnach als zumutbar.

E. 9.5

Aufgrund der Akten ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer über einen bis Januar 2023 gültigen Reisepass verfügt. Sollte dies nicht der Fall sein, obliegt es ihm sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12). Der Vollzug der Wegweisung ist jedenfalls auch als möglich zu bezeichnen (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 9.6

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AIG).

E. 10

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 11

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da ihm mit Zwischenverfügung vom 26. November 2020 die unentgeltliche Prozessführung gewährt wurde, sind keine Verfahrenskosten zu erheben. (Dispositiv nächste Seite)